Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1635

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6262/63

Bonn, den 15. November 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 47.01 (Halbstoffe usw.) mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 wie folgt geändert:

In der Anmerkung 2 (Sulfat- oder Natronzellstoff usw.) wird in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Kontingentsmenge „460 000 t" geändert in „570 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(1) Die Bundesrepublik ist gemäß Protokoll Nr. VII zu dem Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/340) befugt, ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von Sulfat- oder Natronzellstoff in Höhe des jährlichen Bedarfs zu eröffnen.

(2) Der Bedarf für das Kalenderjahr 1963 wurde zunächst auf 460 000 t geschätzt. Ein zollfreies Kontingent in dieser Höhe wurde für das Kalenderjahr 1963 durch die Achtundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Bananen usw.) vom 19. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 120) eröffnet.

(3) Dieses Zollkontingent ist bis Ende September 1963 bereits mit rd. 389 050 t ausgenutzt worden. Die Restmenge von rd. 70 950 t reicht nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht aus, um die in den Monaten Oktober bis Dezember zu erwartenden Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents zollfrei abfertigen zu können. Die Einfuhrmengen der letzten Monate des Jahres sind erfahrungsgemäß erheblich höher als in der übrigen Jahreszeit, weil sich die Einführer vor Beginn des Winters für die Zeit eindecken, in der der Transport über die Ostsee wegen der Vereisung eingeschränkt ist. Die Einfuhren betrugen in den Sommermonaten 1963 durchschnittlich 50 000 t monatlich. Es muß mit einer Gesamteinfuhr im Jahre 1963 von 570 000 t gerechnet werden.

(4) Durch die vorliegende Verordnung wird die Kontingentsmenge von 460 000 t um 110 000 t auf 570 000 t erhöht.